



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. August 2022

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
113	08.07.2022	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens	860
2022	13.05.2022	Vierte Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe	860
2126	26.07.2022	Berichtigung der Vierundsechzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2	860
26	30.04.2021	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.04.2016 und des 1. Nachtrags vom 17.08.2017 über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)	861
301	21.07.2022	Elfte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen	869

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

113

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Führung des Landeswappens**Vom 8. Juli 2022**

Auf Grund § 5 des Gesetzes über die Landesfarben, das Landeswappen und die Landesflagge vom 10. März 1953 (GV. NRW. S. 219), der durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 617) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163, ber. S. 177), die zuletzt durch Verordnung vom 21. November 2016 (GV. NRW. S. 1036) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „Innenministers“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe n wird nach dem Wort „Vermessungsingenieure“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Buchstabe o wird nach der Angabe „e. V.“ das Wort „und“ eingefügt.
 - c) Folgender Buchstabe p wird angefügt:
„p) die Rheinische Notarkammer und die Westfälische Notarkammer.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2022

Der Minister des Innern
Herbert Reul

– GV. NRW. 2022 S. 860

2. § 1 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Rechtlich unselbständige Einrichtungen der Versorgungskassen (Sonderkassen) sind die Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) und die kvw-Beihilfekasse.“

3. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Mitglieder können die Versorgungskassen beauftragen, für sie die Aufgaben der Festsetzungsstelle für die Beihilfeleistungen und die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß den §§ 54 Absatz 3, 57 Absatz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wahrzunehmen.“

4. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die Vorschriften über die kvw-Beihilfekasse bleiben unberührt.“

5. a) § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„¹Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten werden die Dienstzeiten zugrunde gelegt, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig gelten. ²Dienstzeiten, die nach dem Gesetz als ruhegehaltfähig angerechnet werden sollen oder können, werden nur berücksichtigt, wenn die kvw-Beamtenversorgung der Anrechnung zustimmt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

6. In § 40 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Angaben „30 000 Euro“ jeweils durch die Angaben „40 000 Euro“ ersetzt.

7. Die §§ 45 und 46 werden aufgehoben.

2.

Diese Satzungsänderung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Münster, den 13. Mai 2022

Jacobi

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Melkonyan
Schriftführerin

– GV. NRW. 2022 S. 860

2022

Vierte Änderung der Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe**Vom 13. Mai 2022**

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 13. Mai 2022 wie folgt beschlossen:

1.

Die Satzung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 255), die zuletzt durch Satzung vom 29. November 2019 (GV. NRW. 2020 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Teils 12 wird die Angabe „kvw-Familienkasse“ gestrichen.
 - b) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 freibleibend“
 - c) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 freibleibend“

2126

Berichtigung der Vierundsechzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**Vom 26. Juli 2022**

Artikel 2 der Vierundsechzigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 21. Juli 2022 (GV. NRW. S. 824a) wird wie folgt berichtigt:

1. Im Eingangssatz werden nach der Angabe „Artikel 2“ die Wörter „der Verordnung“ eingefügt.
2. In Nummer 2 Buchstabe b wird vor den Wörtern „In Absatz 3“ die Angabe „b)“ durch die Angabe „c)“ ersetzt und vor der Angabe „S. 564a“ die Angabe „2022“ gestrichen.

Düsseldorf, den 26. Juli 2022

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Markus Leßmann

– GV. NRW. 2022 S. 860

26

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung
des öffentlich-rechtlichen Vertrages
vom 19.04.2016 und des 1. Nachtrags vom
17.08.2017 über Registrierungstätigkeiten
in der Erstaufnahmeeinrichtung für
asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach
(„EAE Mönchengladbach“)**

Zwischen der



Stadt Mönchengladbach
Rathausstraße 1,
41061 Mönchengladbach

vertreten durch

DEN OBERBÜRGERMEISTER

– nachfolgend **Stadt** genannt –

und dem



Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die
Bezirksregierung Düsseldorf,

– nachfolgend **Land** genannt –– gemeinsam: „**Parteien**“
genannt –

wird die am 19.04.2016 zwischen Stadt und Land geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“) wie folgt geändert:

Inhalt

§ 1 Änderungen

§ 2 Inkrafttreten der Änderungen

§ 1 Änderungen

1. Absatz 1 der Präambel wird wie folgt geändert:

Die Zahl der Menschen, die vor Krieg und Verfolgung nach Deutschland fliehen, stellt Land und Kommunen weiterhin vor große Herausforderungen. Die Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtungen werden weiter ausgebaut. Hieran besteht weiterhin ein Landesinteresse. Das Land errichtet in Mönchengladbach eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) mit maximal 2.000 Plätzen plus 500 (Not-) Aufnahmeplätze auf dem „JHQ Gelände“ – wie in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan dargestellt. Die **Anlage 1** wird Bestandteil dieser Vereinbarung. Der tatsächliche Betrieb der EAE wird auf 1600 Plätze festgesetzt. Zudem wird die Zahl der für eine aktive Nutzung bereitzustellenden Plätze (Stand-by-Plätze) auf 400 Plätze festgesetzt.

Am 16.03.2017 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) entschieden, die Registrierkapazitäten im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Tag auf 150 Registrierungen zu reduzieren. In einem weiteren Schritt hat das MIK am 06.04.2017 die Entscheidung getroffen, die Kapazität für die EAE Mönchengladbach auf 90 Registrierungen festzusetzen.

Die Zahl der der Stadt zuzuweisenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber vermindert sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung gemäß § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW).

2. Die Regelung in § 2.3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- Identifizierung von Folgeantragstellern und Weiterleitung dieser Personen zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF);
- Datenübermittlung zum BAMF zwecks Aktenanlage und zur erkennungsdienstlichen Behandlung für den Zeitraum des EAE-Aufenthalts;

- Ausstellen und Aushändigen eines Ankunftsnachweises (AKN) gem. § 63a Abs. 3 AsylG und Ankunftsnachweisverordnung (AKNV), Ausstellen und Aushändigung von Anlaufbescheinigungen zwecks Weiterleitung in andere Bundesländer sowie Ausstellen und Aushändigungen von Bescheinigungen über Folgeantragstellungen;
- Verwahrung und Weitergabe von Unterlagen (§ 21 AsylG). Im Einzelfall zählt hierzu auch die Erteilung von Auflagen u.a. zur räumlichen Beschränkung des Aufenthalts (§§ 56, 59 AsylG);

Folgende Aufgaben werden ersatzlos gestrichen:

- Die Stadt wird vom Land mit der Gesundheitsuntersuchung i.S.v. § 62 AsylG, § 36 IfSG unter Ausschluss der in § 62 AsylG vorgesehenen Röntgenaufnahme der Atmungsorgane beauftragt. Das Land wird eine ausreichende Anzahl an (mobilen) Röntengeräten inklusive der erforderlichen Anzahl an Teams für die radiologische Befundung zur Verfügung stellen. Alle weiteren Aufgaben nach § 62 AsylG, § 36 IfSG verbleiben in der Zuständigkeit der Stadt;
- Transfer in eine Zentrale Unterbringungseinrichtung (ZUE);

Folgende Aufgaben werden ergänzt:

- Benennung mindestens einer verantwortlichen Person für die Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit dem Konsultationsverfahren zur Abfrage von Personendaten bei Sicherheitsbehörden (Asyl-Kon-Verfahren);
 - Sicherstellung einer kontinuierlichen Überwachung und Bewertung der Eingänge im AsylKon-Postkorb und Hinwirkung darauf, dass notwendige Maßnahmen z.B. unmittelbares Verständigen der zuständigen Kreispolizeibehörde und der zuständigen Ausländerbehörde) sowohl bei Erkenntnissen aus dem Asylkonsultationsverfahren als auch bei Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung oder zur Festnahme zeitnah getroffen werden;
 - Beachtung und unmittelbare Umsetzung/Anwendung sämtlicher das Registrierungs- und Asylverfahren betreffender Erlasse der zuständigen Ministerien (derzeit: MKFFI NRW) sowie Unterstützung durch Bereitstellung der notwendigen Daten und Informationen bei der Erstellung von Berichten an dieselben.
 - Mitarbeit Im Rahmen der BAMF Koordination, insbesondere Führen der Masterliste und Abfrage der ZUE bei der BRA zur Änderung der AG
 - Eingabe der Gesundheitsdaten in AZR und DiAs
3. Die Regelung in § 5.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird vereinbart, dass die Stadt spätestens zum 31.12.2021 eine Überprüfung der Personalbemessungsfaktoren vornimmt.
4. Die folgenden Anlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.04.2016 und des 1. Nachtrags vom 17.08.2017 werden mit identischer Nummerierung aktualisiert und ersetzt:
- Anlage 3** – Personalkosten
- Anlage 4a** – Kalkulation Personal – und Sachkosten
- Anlage 5a** – Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich
- Anlage 5b** – Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich (Organigramm)
- Anlage 6** – Tätigkeitsbeschreibung der EAE-Stellen
- Die folgenden Anlagen des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 19.04.2016 und des 1. Nachtrags vom 17.08.2017 werden ersatzlos gestrichen:
- Anlage 2** – Ablaufplan „Registrierung Asylsuchender“ in der EAE Mönchengladbach
- Anlage 4b** – Kalkulation Personal – und Sachkosten

Die Nummerierung wird trotz der Streichungen beibehalten.

5. Soweit nicht ausdrücklich in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geändert, verbleiben sämtliche Bestimmungen des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vertrages über die „Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)“ vom 19.04.2016 inklusive nicht geänderter Anlagen unverändert in Kraft. Die weiteren Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die „Registrierungstätigkeiten in der Erstaufnahmeeinrichtung für asylbegehrende Ausländer in Mönchengladbach („EAE Mönchengladbach“)“ vom 19.04.2016 werden durch die Regelungen der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht berührt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung oder der ihr beigefügten Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.
7. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen oder nach Vertragsschluss ungültig, unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der jeweiligen Regelung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Gleiches gilt, wenn sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 2 Inkrafttreten der Änderungen

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW in Kraft.

Düsseldorf, den 30. April 2021

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Henning Strohmeier
Hauptdezernent

Mönchengladbach, den

Für die Stadt Mönchengladbach
Dr. Gert Fischer
Beigeordneter

Personalkosten**Anlage 3****• Personalkosten:**

Es werden die tatsächlich entstehenden laufenden Personalkosten des in der EAE Mönchengladbach eingesetzten städtischen Personals durch das Land erstattet. Als erstattungsfähig gelten auch die Personalkosten, die durch zusätzliche Personalressourcen aufgrund von längerfristigen Vertretungssituationen anfallen (z.B. Dauererkrankung einer Dienstkraft).

• Personalnebenkosten:

Die laufenden Personalnebenkosten, insbesondere für Beihilfen und Beihilfeumlagen, Ausgaben für Unfallkassen, Kosten für Fortbildung etc., werden vom Land erstattet. Hierfür wird aktuell je Vollzeitäquivalent ein Pauschalbetrag von 2.452,- Euro pro Jahr anerkannt (analog § 20 Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift/KoA-VV).

• Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte:

Für die in der EAE Mönchengladbach eingesetzten Beamtinnen und Beamten wird darüber hinaus ein Zuschlag für Pensionsrückstellungen auf die entsprechend abgerechneten IST Personalkosten erstattet. Der Zuschlagssatz orientiert sich am jährlich neu ermittelten Mönchengladbacher Durchschnittswert und beträgt aktuell 56,36%.

• Personalgemeinkosten:

Personalgemeinkosten sind die nicht als Einzelkosten erfassbaren Kosten der Leitung und der Verwaltungsgemeinkosten (Aufwendungen für den inneren Dienst und die allgemeine Verwaltung). Für die Personalgemeinkosten ist aktuell ein Zuschlag in Höhe von 20 % der erstattungsfähigen Bruttopersonalkosten zu berücksichtigen (KGSt-Bericht 19/2014 „Kosten eines Arbeitsplatzes“).

• Sachkosten:

Das Land trägt alle laufenden Raumkosten. Die laufenden Sachkosten (z.B. Büroausstattung, Geschäftskosten, Telekommunikations- und IT-Kosten) werden, entsprechend des KGSt- Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert. Aktuell beträgt die Pauschale (ohne Raumkosten) jährlich 5.245,- Euro je Vollzeitäquivalent.

Darüber hinaus gehende Aufwendungen im laufenden Betrieb der EAE, die der Stadt Mönchengladbach durch spezielle Anforderungen des Landes entstehen (z.B. Einsatz spezieller Software), sind im Vorfeld abzustimmen; die Kosten werden durch das Land erstattet.

Kalkulation der jährlichen Personal- und Sachkosten für Registrariaufgaben der Stadt Mönchengladbach

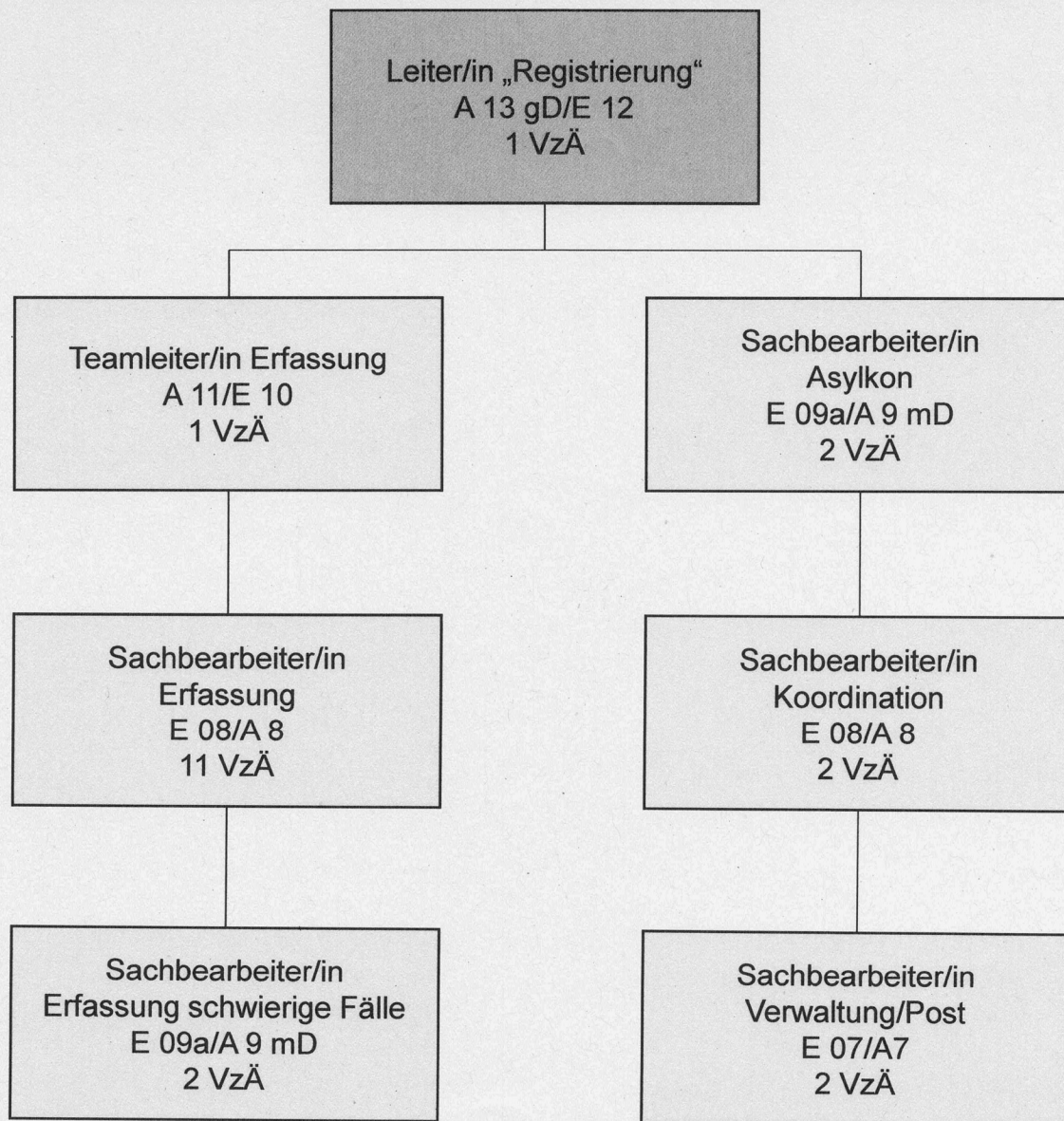
Anlage 4a

Bewertung	Stellenanteile	Bruttopersonal- kosten; Durchschnittsge- hälter der Stadt Mönchengladbach 2020 (inkl. Einmalzahlungen)	Pensionsrück- stellungen (Beamte) vom Bruttogehalt inkl. Einmalzahlungen ohne Nebenausgaben	Personalkosten Zw.summe (Sp. 2x (Sp. 3 + Sp. 4))	Sachkosten- pauschale KGSt (abzüglich Raumkosten) (Sp. 2 x 5.245€)	Personal- nebenkosten (Sp. 2 x 2.452€)	Personal- gemeinkosten (Sp. 2 x Sp. 3) x 20 %	Personal- und Sachkosten jährlich gesamt (Sp. 5 + Sp. 6 + Sp. 7 + Sp. 8)
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9
Wert					5.245 €		20,00%	
A 13 gD	1	66.900,00 €	36.400,00 €	103.300,00 €	5.245,00 €	2.452,00 €	13.380,00 €	124.377,00 €
E10	1	73.600,00 €		73.600,00 €	5.245,00 €	2.452,00 €	14.720,00 €	96.017,00 €
E 09a	4	59.600,00 €		238.400,00 €	20.980,00 €	9.808,00 €	47.680,00 €	316.868,00 €
A 8	1	43.400,00 €	23.600,00 €	67.000,00 €	5.245,00 €	2.452,00 €	8.680,00 €	83.377,00 €
E 08	12	54.900,00 €		658.800,00 €	62.940,00 €	29.424,00 €	131.760,00 €	882.924,00 €
E 07	2	52.600,00 €		105.200,00 €	10.490,00 €	4.904,00 €	21.040,00 €	141.634,00 €
Summe	21	351.000,00 €	60.000,00 €	1.246.300,00 €	110.145,00 €	51.492,00 €	237.260,00 €	1.645.197,00 €

Anlage 5a

Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich

• Personalbemessung Leitungsfunktionen: - Abteilungsleiter/in A 13/ E 12 - Teamleiter/in Erfassung, A11 / E 10	1 VZÄ 1 VZÄ
• Personalbemessung Erfassungstätigkeiten - Erfassungsteam / Empfang, A8 / E 8 - Erfassung schwierige Fälle, A 9 mD / E 09a	11 VZÄ 2 VZÄ
• Personalbemessung Backoffice Aufgaben - Sachbearbeiter Asylkon/ schwierige Fälle, A 9 mD/ E09a - Sachbearbeiter Koordination A 8 / E 08 - Sachbearbeiter Verwaltung / Post A7 / E 07	2 VZÄ 2 VZÄ 2 VZÄ
	21 VZÄ

Anlage 5b**Personalbemessung auf Basis von 90 Vorsprachen täglich**

Anlage 6**Tätigkeitsbeschreibung der EAE Stellen****Abteilungsleiter:**

- Dienst- und Fachaufsicht
- Koordinierung und Abstimmung mit dem Land, Bez Reg und BAMF
- Kostenabrechnung mit dem Land
- Entscheidung von Fällen mit grundsätzlicher Bedeutung
- IT Administrator
- Ausbildung der Nachwuchskräfte

Teamleiter:

- Dienst- und Fachaufsicht Registrierstelle
- Vertretung der Abteilungsleitung
- Bearbeitung / Klärung von besonders schwierigen Einzelfällen

SB Erfassung schwieriger Fälle (Frontoffice)

- Registrierung von sogenannten vulnerablen Personen
- Klärung von komplexen ausländerrechtlichen Sachverhalten mit anderen Behörden
- Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Identifizierung von Sonderfällen und ggf. Beantragung von Sonderoptionierungen im EASY System
- Anlage von neugeborenen Kinder aus EAE und ZUE
- Bearbeitung von Asylkon Ergebnissen im Vertretungsfall
- Klärung von Festnahmeausschreibungen

Sachbearbeiter Erfassung

- Registrierung von Asylsuchenden
- Fortschreibung der LEA Ausländerakte
- Klärung von ausländerrechtlichen Sachverhalten mit anderen Behörden
- Hilfestellung bei der Erfassung biometrischer Daten der Asylsuchenden

Sachbearbeiter Asylkon/ schwierige Fälle (Backoffice)

- Bearbeitung von Asylkon Ergebnissen
- Einleitung des Ausschreibungsverfahrens von untergetauchten Personen
- Sonderoptionierungen für exNRW Personen

Sachbearbeiter Koordination

- Regelmäßige Prüfung des Verfahrensstandes der Asylsuchenden und Zusammenstellung der „BAMF Ready Liste“
- Anfrage der ZUE bei der Bez Reg Arnsberg
- Weitergabe der von der Bez Reg Arnsberg vorgesehenen ZUE an das BAMF

Sachbearbeiter Verwaltung / Post

- Entgegennahme des Posteingangs und der eingezogenen Personaldokumente
- Aktenversand an die zuständige Behörde
- Dokumentation der Gesundheitsuntersuchung

301

**Elfte Verordnung zur Änderung der
eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen****Vom 21. Juli 2022**

Auf Grund des § 298 a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Sätze 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und dessen Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Sätze 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, dessen Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und dessen Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage 1 zu der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Juni 2022 (GV. NRW. S. 794) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Benjamin L i m b a c h

Anlage 1

Nr.	Gericht
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf
2.	Oberlandesgericht Hamm
3.	Oberlandesgericht Köln
4.	Landgericht Aachen
5.	Landgericht Arnsberg
6.	Landgericht Bielefeld
7.	Landgericht Bochum
8.	Landgericht Bonn
9.	Landgericht Detmold
10.	Landgericht Dortmund
11.	Landgericht Duisburg
12.	Landgericht Düsseldorf
13.	Landgericht Essen
14.	Landgericht Hagen
15.	Landgericht Kleve
16.	Landgericht Köln
17.	Landgericht Krefeld
18.	Landgericht Mönchengladbach
19.	Landgericht Münster
20.	Landgericht Paderborn
21.	Landgericht Siegen
22.	Landgericht Wuppertal
23.	Amtsgericht Aachen
24.	Amtsgericht Ahaus
25.	Amtsgericht Ahlen
26.	Amtsgericht Altena
27.	Amtsgericht Arnsberg
28.	Amtsgericht Bad Berleburg
29.	Amtsgericht Bad Oeynhausen
30.	Amtsgericht Beckum
31.	Amtsgericht Bergheim
32.	Amtsgericht Bergisch-Gladbach
33.	Amtsgericht Bielefeld
34.	Amtsgericht Blomberg
35.	Amtsgericht Bocholt
36.	Amtsgericht Bochum
37.	Amtsgericht Bonn
38.	Amtsgericht Borken

39.	Amtsgericht Bottrop
40.	Amtsgericht Brakel
41.	Amtsgericht Brilon
42.	Amtsgericht Brühl
43.	Amtsgericht Bünde
44.	Amtsgericht Castrop-Rauxel
45.	Amtsgericht Coesfeld
46.	Amtsgericht Delbrück
47.	Amtsgericht Detmold
48.	Amtsgericht Dinslaken
49.	Amtsgericht Dorsten
50.	Amtsgericht Dortmund
51.	Amtsgericht Duisburg
52.	Amtsgericht Duisburg-Hamborn
53.	Amtsgericht Duisburg-Ruhrort
54.	Amtsgericht Dülmen
55.	Amtsgericht Düren
56.	Amtsgericht Düsseldorf
57.	Amtsgericht Emmerich
58.	Amtsgericht Erkelenz
59.	Amtsgericht Eschweiler
60.	Amtsgericht Essen
61.	Amtsgericht Essen-Borbeck
62.	Amtsgericht Essen-Steele
63.	Amtsgericht Euskirchen
64.	Amtsgericht Geilenkirchen
65.	Amtsgericht Geldern
66.	Amtsgericht Gelsenkirchen
67.	Amtsgericht Gladbeck
68.	Amtsgericht Grevenbroich
69.	Amtsgericht Gronau
70.	Amtsgericht Gütersloh
71.	Amtsgericht Gummersbach
72.	Amtsgericht Hagen
73.	Amtsgericht Halle
74.	Amtsgericht Hamm
75.	Amtsgericht Hattingen
76.	Amtsgericht Heinsberg
77.	Amtsgericht Herford
78.	Amtsgericht Herne
79.	Amtsgericht Herne-Wanne
80..	Amtsgericht Höxter
81.	Amtsgericht Ibbenbüren

82.	Amtsgericht Iserlohn
83.	Amtsgericht Jülich
84.	Amtsgericht Kamen
85.	Amtsgericht Kempen
86.	Amtsgericht Kerpen
87.	Amtsgericht Kleve
88.	Amtsgericht Köln
89.	Amtsgericht Königswinter
90.	Amtsgericht Krefeld
91.	Amtsgericht Langenfeld
92.	Amtsgericht Lemgo
93.	Amtsgericht Lennestadt
94.	Amtsgericht Leverkusen
95.	Amtsgericht Lippstadt
96.	Amtsgericht Lübbecke
97.	Amtsgericht Lüdenscheid
98.	Amtsgericht Lüdinghausen
99.	Amtsgericht Lünen
100.	Amtsgericht Marl
101.	Amtsgericht Marsberg
102.	Amtsgericht Medebach
103.	Amtsgericht Meinerzhagen
104.	Amtsgericht Menden
105.	Amtsgericht Meschede
106.	Amtsgericht Mettmann
107.	Amtsgericht Minden
108.	Amtsgericht Moers
109.	Amtsgericht Mönchengladbach
110.	Amtsgericht Mönchengladbach- Rheydt
111.	Amtsgericht Monschau
112.	Amtsgericht Mülheim an der Ruhr
113.	Amtsgericht Münster
114.	Amtsgericht Nettetal
115.	Amtsgericht Neuss
116.	Amtsgericht Oberhausen
117.	Amtsgericht Olpe
118.	Amtsgericht Paderborn
119.	Amtsgericht Plettenberg
120.	Amtsgericht Rahden
121.	Amtsgericht Ratingen
122.	Amtsgericht Recklinghausen
123.	Amtsgericht Remscheid

124.	Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück
125.	Amtsgericht Rheinbach
126.	Amtsgericht Rheinberg
127.	Amtsgericht Rheine
128.	Amtsgericht Schleiden
129.	Amtsgericht Schmallenberg
130.	Amtsgericht Schwelm
131.	Amtsgericht Schwerte
132.	Amtsgericht Siegburg
133.	Amtsgericht Siegen
134.	Amtsgericht Soest
135.	Amtsgericht Solingen
136.	Amtsgericht Steinfurt
137.	Amtsgericht Unna
138.	Amtsgericht Tecklenburg
139.	Amtsgericht Velbert
140.	Amtsgericht Viersen
141.	Amtsgericht Waldbröl
142.	Amtsgericht Warburg
143.	Amtsgericht Warendorf
144.	Amtsgericht Warstein
145.	Amtsgericht Wermelskirchen
146.	Amtsgericht Wesel
147.	Amtsgericht Wetter
148.	Amtsgericht Wipperfürth
149.	Amtsgericht Witten
150.	Amtsgericht Wuppertal

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359